

- 1 -

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Saarland -

Punkt 5 b) der 549. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem
22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613),
zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983
(BGBl. I S. 1532) wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Zum Einkommen im Sinne des Gesetzes gehören alle Einkünfte in
Geld oder Geldwert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, der Renten, die
in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungs-
gesetzes über die Grundrente gewährt werden, und der Renten, die
den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch
die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden,
bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei
gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente gewährt
würde."

Begründung: Auf der Grundlage neuer medizinischer Erkenntnisse und
entsprechender ärztlicher Gutachten werden auch heute
noch Personen, die aus politischen oder weltanschaulichen

Gründen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Entschädigungsrenten wegen erlittener Schäden an Körper und Gesundheit zuerkannt (§§ 29 ff. Bundesentschädigungsgesetz). Dies kommt vor allem Sinti und Roma zugute, die in Konzentrationslager deportiert worden waren.

Der Anspruch auf Rente wird rückwirkend zuerkannt und für die Vergangenheit kapitalisiert und verzinst. Dies führt zu hohen einmaligen Entschädigungsleistungen.

Gerade Sinti und Roma aber haben in sehr vielen Fällen über lange Zeiträume Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten. Ursachen sind Gesundheitsschäden, aber auch die soziale und wirtschaftliche Lage dieser ethnischen Minderheit. Ohne eine Entschädigungsrente wären sie oft auch weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen.

In der Regel leiten die Sozialämter in Anwendung von § 30 BSGH unter Hinweis auf geleistete Sozialhilfe die Kapitalansprüche der Verfolgungsoffer ganz oder teilweise auf sich über. Begründet wird diese Praxis damit, daß die Entschädigungsrente in voller Höhe auf die Sozialhilfe anrechenbares Einkommen i.S. der §§ 76, 77 BSGH sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 12. April 1984 (Az. 5 c 3.83) bestätigt.

Demgegenüber sieht § 76 Abs. 1 BSHG ausdrücklich vor, daß die Grundrente für Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei bleibt. Es ist unverständlich, daß die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung den Kriegsoffern insoweit nicht gleichgestellt sind. Der Gesetzgeber hat dem in anderen Zusammenhängen auch Rechnung getragen. So lassen § 138 Abs. 3 Nr. 5 Arbeitsförderungsgesetz (Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe) und § 21 Abs. 4 Nr. 1, 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz die Entschädigungsrenten, die Opfern nationalsozialistischer Verfolgung für Gesundheitsschäden gewährt werden, ausdrücklich frei bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsofferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde. Das gleiche galt nach § 11 c der Rechtsgrundsätze der öffentlichen Fürsorge bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes auch für die Sozialhilfe.

Es ist deshalb sachlich und politisch geboten, § 76 Abs. 1 BSGH entsprechend zu ändern.